

LANDESARBEITSKREIS CHRISTLICH DEMOKRATISCHER JURISTEN
Baden-Württemberg

An das
Justizministerium Baden-Württemberg
Stichwort: Stufenvertretung
Schillerplatz 4

70173 Stuttgart

Stufenvertretungen im richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich

Schreiben mit Fragenkatalog vom 04.06.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen (LACDJ) nimmt zum oben genannten Reformvorschlag wie folgt Stellung:

Zunächst begrüßt der LACDJ die breite Beteiligung der Richterschaft an der Diskussion zu den derzeit in Prüfung befindlichen Plänen des Justizministeriums, die gesetzlichen Regelungen zur Mitbestimmung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (im Folgenden: Richter) um zusätzliche Beteiligungsgremien über die bisher bestehende Ebene hinaus zu ergänzen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, bereits in diesem frühen Stadium eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese Vorgehensweise, die das Justizministerium Baden-Württemberg bereits im vergangenen Jahr bei der Reform des damaligen Landesrichtergesetzes (LRiG) praktiziert hat, verdeutlicht uns, dass eine wirkliche Diskussion und Einflussnahme der Richterschaft und damit auch unserer Mitglieder gewollt ist.

In der folgenden Stellungnahme beziehen wir uns vor allem auf den übermittelten Fragenkatalog. Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel der bisherigen Diskussion, „die Mitbestimmungsrechte in-

nerhalb des derzeitigen Systems der Justiz zu stärken“. Dies bedeutet notwendigerweise, neben der bereits starken Stellung des bestehenden Präsidialrats die Mitsprache aller Richter bei denjenigen Fragen zu stärken, die sie alltäglich in ihren sozialen und allgemeinen Bereichen am Arbeitsplatz betreffen.

Im Folgenden soll nun auf den übermittelten Fragenkatalogs eingegangen werden.

I) Fragestellungen zum Regelungsbedarf

1. Es bestehen derzeit unserer Auffassung nach in Baden-Württemberg **Defizite** bei der Mitbestimmung im richterlichen Bereich. Die von den Richterräten der Gerichte durchgeführte Unterschriftenaktion vom Frühjahr 2012 hat dem Justizministerium und letztlich dem Gesetzgeber einen Handlungsauftrag zur Schaffung weiterer Beteiligungsebenen erteilt.

2. Als **konkrete Bereiche** nennen wir hier etwa Fragen im Zusammenhang mit:

der Sicherheit in Justizgebäuden, der Einführung von EDV-Programmen, dem Umfang der Bereitstellung von Servicepersonal in den Geschäftsstellen, den Melde- und Berichtspflichten bei sogenannten Altfällen, der Ausschreibung und Teilnehmerauswahl bei Fortbildungsmaßnahmen (die letztlich beurteilungsrelevant sind), der Arbeitsplatzergonomie, dem Nichtraucherschutz, der Regelungen zum Bereitschaftsdienst, den Möglichkeiten zur Telearbeit und Ähnliches. Sämtliche Aspekte, die den konkreten richterlichen Arbeitsplatz betreffen, sind bisher lediglich auf der bereits bestehenden, am jeweiligen Gericht befindlichen Ebene beschränkt ansprechbar.

3. Gefragt, ob es Bereiche gibt, die **im Lichte der richterlichen Unabhängigkeit** von einer Mitbestimmung ausgenommen werden sollen, ist klar darauf hinzuweisen, dass die Schaffung weiterer Beteiligungsrechte für Richter gerade der Sicherung und dem Ausbau der richterlichen Unabhängigkeit in einer sich wandelnden Arbeitslandschaft dient. Nicht durch die Herausnahme von Aspekten des täglichen gerichtlichen Umfeldes wird die richterliche Unabhängigkeit gesichert, sondern in der erweiterten Möglichkeit zur Mitsprache. Die richterliche Unabhängigkeit in ihrer gängigen Definition darf natürlich keinesfalls angetastet werden.

II) Zum Inhalt des Begriffs „Stufenvertretung“

1. Aus Sicht aller Gerichtsbarkeiten ist nur eine Konzeption überzeugend, die sowohl eine oder mehrere Haupt- als auch Bezirksstufenvertretung/en vorsieht. Deren Aufgaben und Beteiligungsrechte sind unter Berücksichtigung der richterlichen Aufgaben, der richterlichen Unabhängigkeit und der bestehenden Präsidialratsverfassung auszugestalten. Für die konkrete Fragestellung bedeutet dies, dass eine Einbeziehung von Richtern als Beschäftigte in das Landespersonalvertretungsgesetz nicht in Betracht kommt.

2. Die Übernahme eines Mitbestimmungsmodells eines anderen Bundeslandes - unter Aufgabe der derzeitigen spezifischen baden-württembergischen Präsidialratsverfassung - kommt aus unserer Sicht nicht in Betracht. Die bundesweit hochgelobte baden-württembergische Präsidialratsverfassung soll nicht durch Übernahme eines anderen Mitbestimmungsmodells ersetzt, sondern spezifisch ergänzt werden.

3. und 4. Ein weiteres Eingehen auf die unter II. Ziffern 3 und 4 aufgeführten Varianten ist entbehrlich.

5. Aus unserer Sicht kommt ausschließlich die Einrichtung sowohl einer oder mehrerer Hauptstufenvertretung/en (Ebene JM) als auch zusätzlicher Bezirksstufenvertretung/en (Ebene der Obergerichte) in Betracht. Die zu definierenden Aufgaben ergeben sich naturgemäß spiegelbildlich zu den Kompetenzen der jeweiligen Ebene, auf der diese angesiedelt sind. So sind Fragen, die auf der Ebene der Obergerichte entschieden werden, in Bezirksstufenvertretungen anzusprechen. Belange, die ausschließlich oder überwiegend einer Regelung durch das Justizministerium Baden-Württemberg unterliegen, sind hingegen auf der Ebene eines Hauptrichterrates einer Beteiligung zuzuführen.

III) Organisatorische Ausgestaltung etwaiger Hauptstufenvertretungen

1. und 2. Die Frage, ob für jede Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften getrennte Hauptstufenvertretungen eingeführt werden sollten, bedarf weiterer Diskussionen in der Richterschaft bzw. in den Staatsanwaltschaften. Nach unserer Kenntnis haben nicht alle Richterräte vor Ort im Frühjahr 2012 die Unterschriftenlisten den jeweiligen Richtern zugänglich gemacht; die Diskussion in den Gerichten und Staatsanwaltschaften über die relevanten Fragen haben teilweise erst

verspätet begonnen und sind noch nicht abgeschlossen. Deshalb soll von uns eine endgültige Stellungnahme insoweit heute noch nicht abgegeben werden.

3. Für den Fall der Bildung einer einzigen gemeinsamen Hauptstufenvertretung oder von Hauptstufenvertretungen, die nicht nur eine, sondern mehrere Gerichtsbarkeiten vertreten sollte es einen „Minderheitenschutz“ geben. Zunächst muss sichergestellt sein, dass die gewählten Mitglieder aus allen vertretenen Bereichen stammen. Ferner müssen konkrete Verfahrensregeln zum Schutz der einzelnen Gruppen eingeführt werden. Nachdem zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch in keiner Weise feststeht, wen die Hauptstufenvertretung/en jeweils vertreten, können auch Fragen nach der konkreten Ausgestaltung eines Minderheitenschutzes nicht beantwortet werden.

4. Die Frage, ob die Mitglieder der Vertretungsorgane von ihren sonstigen Aufgaben (teilweise) freizustellen sind ist im Hinblick auf die Notwendigkeit einer professionellen Aufgabenwahrnehmung - wie bei den Mitgliedern der übrigen Personalvertretungen - zu bejahen. Diese Tätigkeit kann aufgrund des Umfangs und der Vielschichtigkeit der zu bewältigenden Aufgaben einerseits und der inzwischen sehr hohen Arbeitsbelastung andererseits nicht zusätzlich geleistet werden. Zu bedenken ist, dass Richter bereits jetzt neben ihren eigentlichen Rechtsprechungsaufgaben vielfach Aufgaben zusätzlich übernehmen: als Präsidialräte, als Präsidiumsmitglieder, als Richterräte, als AG-Leiter, als Prüfer in Staatsexamen, als EDV- und Juris-Beauftragte, als Pressesprecher, als Fortbildungsbeauftragte, in der Referendarausbildung usw., wobei dies häufig ohne Entlastung erfolgt. Die arbeitsintensive Mitarbeit in Stufenvertretungen kann nicht zusätzlich ehrenamtlich geleistet werden.

Eine Freistellung entspricht auch den Grundsätzen in der Arbeitnehmer- und Personalvertretung in der Privatwirtschaft sowie sonst im öffentlichen Dienst. Die Höhe der jeweiligen Entlastung ist nach Erstellung des kompletten Leistungskatalogs und dem Zuschnitt der konkreten Gremien zu bestimmen. In der Gesamtheit sind hierbei Entlastungen für den Bereich der Bezirksvertretung und der Hauptvertretung zu berücksichtigen. Dabei ist auch zu sehen, ob die gewählten Vertreter auf der Bezirksebene (also auf Ebene des Obergerichts), auch diejenigen sind, die ggf. in Personalunion die Aufgaben auf Haupttrichterebene (also auf Ebene dem Justizministerium) wahrnehmen. Hier sind für den Vorsitzenden eine Freistellung von 0,5 AKA sowie für mögliche Beisitzer von 0,1 bzw. 0,2 AKA wohl unumgänglich. So ist etwa der stellvertretende Vorsitzende des Haupttrichterrates in Sachsen mit 0,2 AKA von seiner spruchrichterlichen Tätigkeit entlastet.

IV. Die beteiligungsrechtliche Ausgestaltung etwaiger Stufenvertretungen

1. Im Hinblick auf die Besonderheiten des Richteramts kommt lediglich eine eigenständige Regelung im Landesrichter- und Staatsanwaltschaftsgesetz in Betracht.

2. Wir sehen es nicht als Aufgabe einzelner Richter oder der Verbände und Vereinigungen an, ein Modell der Mitbestimmung im Detail vorzulegen. Wir meinen, dass durch die Unterschriftenaktion das Justizministerium und damit die Landesregierung aufgerufen sind, einen Gesetzesentwurf mit dem im Justizministerium bestehenden Personalapparat zu erarbeiten und diesen sodann der Anhörung zuzuführen.

3. Die bisherigen Aufgaben des Präsidialrats beziehen sich auf einzelne, konkrete Stellenbesetzungen und andere konkrete Vorgänge; diese Aufgaben sollten den Präsidialräten verbleiben. Andererseits sollte sich deren Zuständigkeit auf diese bereits zugewiesenen Maßnahmen beschränken. Aufgaben etwa im Bereich der Personalentwicklung oder bei der Erstellung von Beurteilungsrichtlinien sind abstrakter Natur und sollten den neu zu schaffenden Gremien zugeordnet werden.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

- für den LACDJ -

gez.

Dr. Graf

Landesvorsitzender